

Satzung des Vereins BeFF-Berufliche Förderung von Frauen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen BeFF – Berufliche Förderung von Frauen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins:

Im Mittelpunkt steht die berufliche Förderung von Frauen. Der Verein dient unmittelbar der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes entsprechend dem Artikel 3 des Grundgesetzes.

Der Satzungszweck wird durch die Beratungsstelle und andere Aktivitäten und Projekte verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne von § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinsfrauen können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Sie müssen die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Vereinsfrauen entscheidet die Vereinsfrauenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsfrauen.
- (3) Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod. Die Vereinsfrauenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Ausschluss – nach Anhörung der Betroffenen – aussprechen.
- (4) Neben ordentlichen Vereinsfrauen können fördernde Mitglieder als natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten, für diese gelten vorstehende Mit-

gliedschaftsregeln Ziffer (1) – (4) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass fördernde Mitglieder nicht stimm- oder wahlberechtigt sind.

§ 5 Beitrag

Die Vereinsbeiträge fallen jährlich an und die Jahresbeiträge werden von der Vereinsfrauenversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Vereinsfrauenversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Vereinsfrauenversammlung

- (1) Die Vereinsfrauenversammlung wird vom Vorstand schriftlich nach Bedarf einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Eine satzungsgemäß einberufene Vereinsfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die nachfolgenden Regelungen zur Vereinsfrauenversammlung beziehen sich ausschließlich auf Vereinsfrauen im Sinn von § 4 (1) – (4) der Satzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen gefasst, sofern nicht per Gesetz andere Regelungen gelten.
- (4) Über alle Beschlüsse der Vereinsfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (5) Die Vereinsfrauenversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüferinnen
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsfrauen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge

Die Vereinsfrauenversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen und die Geschäftsführung regeln. Über diese Aufgaben hinaus entscheidet die Vereinsfrauenversammlung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

- (2) Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Vereinsfrauenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Vereinsgeschäfte und satzungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Vereinsfrauenversammlung. Er ist der Vereinsfrauenversammlung verantwortlich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (5) Vorstandsfrauen können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Vereinsfrauenversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung der Aufgaben und zur Vertretung des Vereins „Berufliche Förderung von Frauen“ eine Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte (§ 11) zu bestellen.
- (7) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmen die Vorstandsfrauen selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsfrauen beteiligt sind.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamts-
pauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

Der Vorstand und die Vereinsfrauenversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsführung

Die vom Vorstand bevollmächtigte Geschäftsführung § 9 (6) arbeitet mit den Organen des Vereins zusammen. Die Aufgaben, die sich aus dem Betrieb der Beratungsstelle und anderer Projekte des Vereins ergeben, werden von der Geschäftsführung verantwortlich und selbständig erledigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Verein unterliegt der Prüfung durch zwei von der Vereinsfrauenversammlung zu benennenden Kassenprüferinnen. Über die Erteilung der Entlastung des Vorstands darf erst nach erfolgter Prüfung beschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Vereinsfrauenversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsfrauen beschlossen werden. Soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, durch welche Vorschriften über die Gemeinnützigkeit des Vereins betroffen werden, sind vor der Beschlussfassung die Stellungnahme der Steuerbehörden über die steuerlichen Auswirkungen einzuholen. An dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit darf nichts geändert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Vereinsfrauenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Frauen helfen Frauen e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde ergänzt durch Absatz (8) § 9 Vorstand und verabschiedet auf der Vereinsfrauenversammlung am 26.6.2014.

Stuttgart, 26.06.2014